

## **Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Errichtung einer Anlage zur Kieswäsche innerhalb der bestehenden Abgrabung in Niederzier**

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG, Linnich, hat beim Landrat des Kreises Düren die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Kieswäsche innerhalb der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Niederzier beantragt. Das geplante Vorhaben liegt in der Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 90 – 94 tlw., 133 tlw., 135 tlw., 146 tlw. und 215 tlw.. Wasser- und Stromversorgung der Anlage erfolgen über entsprechende Leitungen von einer Pumpstation der RWE Power AG auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 18.

Im Verfahren zur Genehmigung der ursprünglichen Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Für dieses Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragte Errichtung einer Anlage zur Kieswäsche unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

### **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale der bereits vorhandenen Abgrabung ändern sich durch die beantragte Kieswäsche nur unwesentlich. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft bleiben bestehen. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

### **Merkmale des Standorts**

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Das vorhandene Abgrabungsgelände wird weiter genutzt, die beanspruchte Fläche wird nicht vergrößert. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits bestehenden Abgrabung. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

**Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen der Vorhabenträgerin**

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits betriebenen Abgrabung. Die Abgrabungsgenehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 13. Dezember 2021



(Wolfgang Spelthahn)